

des Reiches zu Beginn der frühen Neuzeit. Ganz wie ihre Vorgänger im Hoch- und Spät-MA haben Friedrich III., Maximilian I. und deren habsburgische Nachfolger außer mit den Landesfürsten auch – vor allem in territorial-dynastischen Krisen – mit deren Opposition, mit königsnahen Personengruppen, Landständen etc. koalitiert, so daß das „territorium clausum“ auch noch nach der Reformation eine Chimäre ist. Dies wird im ersten Teil „Allgemeine Darstellung“ (S. 33–246) erwiesen an der Chronologie des kooperativen „do ut des“ zwischen dem Reichsoberhaupt und den „Landständen“ in Tirol und ganz Vorderösterreich (1486–1490), welches sich in Schwaben in Gemengelage befand mit Württemberg, dem zweiten Probanden (1496–1519), und schließlich Bayern während des Landshuter Erbfolgekrieges (1503/04) sowie während des Erbkonflikts der Herzöge Wilhelm und Ludwig (1514). Alles in allem handelt es sich auch bei der unmoralischen, aber vom König und interessierten Aktivisten der noch jungen Landstände meisterhaft durchgeführten Absetzung Eberhards II. von Württemberg um eine erfolgreiche territorial-dynastische Expansionsaktivität Habsburg-Österreichs, in Tirol um die Abwehr einer besonders dreisten Aktivität harter Konkurrenten, die man im Falle „Bayern“ ausgangs der 80er Jahre des 15. Jh. allerdings nicht weniger harsch „im eigenen Land“ düpiert hatte. Nicht, daß diese Konflikte nicht schon untersucht worden wären, aber in der Regel wurde die Zentralgewalt dabei marginalisiert oder ausgeklammert. Dies zu revidieren, wurde durch Fortschritte der Quellenforschung ermöglicht, welche der Vf. durch eigene Recherchen in zahlreichen Archiven noch erweitert und in ausführlichen Fußnoten-Zitaten fungibel macht. Im zweiten, systematischen Teil analysiert der Vf. in vier Abschnitten „Besondere Aspekte des königlichen Handelns gegenüber den Landständen“ (S. 247–347). Damit meint er die herrscherlichen Interventionsargumentationen, die Formen der kooperativen Kommunikation, die Instrumente des herrscherlichen Gratialiswesens und die überragenden Ansprechpartner herrscherlicher Einflußnahme, den gegenüber die Perspektive von den Begünstigten zum Herrscher vielleicht etwas zu kurz kommt. Nach mehreren Zwischenzusammenfassungen kann die Schlußbetrachtung knapp ausfallen (S. 375–386), ehe ein Personen- und Ortsregister den Band abschließt. Daß darin einige Quellenschreibungen wie Nippenburg statt Neipberg, Vels statt Völs stehen geblieben sind, ist weniger schlimm als die unterlassene Aktualisierung vor allem der Literatur vor der Publikation. So weist der Vf. z. B. die von ihm mit einem gewissen Überschneidungssaum doch gleichsam fortgeschriebene Untersuchung von Susanne Wolf über die „Doppelregierung“ Friedrichs III. und Maximilians (vgl. DA 62, 778 f.) nicht als 2005 erschienenes RI-Beiheft aus, sondern nur eine fünf Jahre ältere Vorstudie. Daß unter den Quellenpublikationen die erst 2008 erschienenen Bände 4 (1487) und 8 (1505) der DRTA Mittlere Reihe fehlen, ist verständlich, aber von den Regesten Friedrichs III. hätte der einschlägige Bd. 23 von 2007 vielleicht doch weiterhelfen können. Alles in allem ist der Vf. seinen Vorbildern auch darin nahe, daß er im Innern seinen Titel-Begriff „Landstände“ in deren formativer Phase meidet und statt dessen von relativ lockeren „landständischen Gruppen“ spricht. Auch sonst äußerst methodenbewußt, weiß er natürlich, daß sich diese Gruppen „Süddeutschlands“ nicht in denjenigen der drei behandelten Fürstentümer erschöpfen. Immerhin hat er klar die Notwendigkeit aufgewiesen, seine fruchtbare